

**Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger SS 2002**  
**1. Klausur am 15. 5. 2002**

I betätigt sich u.a. gewerbsmäßig als Hausverwalter. Der verwitwete E hatte ihn zum Verwalter eines ihm gehörenden Anwesens in Stuttgart bestellt und dazu beauftragt, die Mieten einzuziehen. Nach dem Tode des E im Februar 2000 legte dessen Neffe N den Mietern ein formgültiges Testament des E vom 28. 12. 1993 vor, in dem er, N, als Alleinerbe eingesetzt worden ist, und forderte die Mieter auf, die Miete künftig auf sein gleichzeitig mitgeteiltes Konto zu überweisen. I unternahm nichts hiergegen, übersandte vielmehr ohne weiteren Kommentar dem N sämtliche Akten, weil er annahm, N sei ja der Erbe. Das sagte er auch einzelnen Mietern, die ihn fragten, ob sie sich auf die Erbenstellung des N verlassen könnten. Die Mieter überwiesen die Mieten auf N's Konto. Dort wurden die eingegangenen Beträge durch Pfändungen und Zurückbehaltungsrechte zu Lasten des überschuldeten N vollständig verbraucht.

Tatsächlich hatte E das Testament vom 28. 12. 1993 dadurch wirksam aufgehoben, dass er in einem formgültigen Testament vom 10. 6. 1996 seine Kusine K als Alleinerbin eingesetzt hat. K hatte sich bereits im April 2000 an N gewandt und auf das Testament von 1996 hingewiesen. N hatte jedoch dessen Wirksamkeit bestritten. Daraufhin betrieb K die Angelegenheit zunächst nicht weiter, bis sie sich Anfang 2002 entschloss, ihre Erbschaftsangelegenheit ernsthaft zu verfolgen. Als wirksam eingesetzte Erbin ist sie, wie inzwischen auch N nicht mehr bestreitet, nach § 1922 BGB in die Vermieterstellung des E mit dessen Tod eingerückt.

K stellt jetzt erst fest, dass N Mieten in Höhe von insgesamt 57.000 € eingezogen hat. Sie fragt, welche Ansprüche sie gegen die Mieter und gegen I hat. Aus dem Kreis der Mieter wird ihr entgegen gehalten, diese hätten darauf vertraut, dass I doch seine Zustimmung zur Einziehung der Mietforderungen durch N erteilt habe. I seinerseits fühlt sich für nichts verantwortlich, da er doch schon, seitdem sich N gemeldet hatte, nicht mehr für den Nachlass des E tätig geworden sei und auch keine Vergütung dafür erhalten habe.